Zeitschrift: Arbido

Herausgeber: Verein Schweizerischer Archivarinnen und Archivare; Bibliothek Information Schweiz

Band: 20 (2005)

Heft: 5

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 05.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

4 Impressum

Dossier «Öffentlichkeitsgesetz»

5 Öffentlichkeitsprinzip und Datenschutz im Kanton Bern

8 Entwurf des Gesetzes über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (IDAG) im Kanton Aargau

11 Lipad: une loi pour la transparence de l'administration et l'accès aux documents

14 Vom Öffentlichkeitsgesetz zur Transparenz in der Praxis: Werkstattbericht zum Stand der Umsetzungsarbeiten

15 Le leggi sulla trasparenza e la privacy in Italia

17 Archivgesetz Basel-Stadt: Beeinträchtigung

Dossier «Les archives sonores à l'ère numérique» (II)

18 Archives des parlers patois de la Suisse romande et des régions voisines

21 La Radio en Gruyère: une valorisation du patrimoine sonore régional

24 Pour en savoir plus

Neue Serie «Bibliotheken-Porträts»

25 Die Schweizerische Osteuropabibliothek

Arbido

27 FORUM

Tour d'horizon

28 AAS/VSA – Journée de workshop 2005

28 News

Stellen

30 Stellenangebote / *Offres d'emploi*

Titelbild / *Couverture*

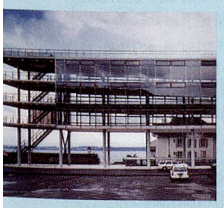

Gläserne Architektur eines Verwaltungsgebäudes des Bundes in Neuenburg. Die neue Architektur der modernen Verwaltung bietet den visuellen Einblick und Durchblick in den Arbeitsstellen der Behörden. Der Erlass von Öffentlichkeitsgesetzen in Bund und Kantonen zielt auf die Herstellung von Transparenz bei der staatlichen Tätigkeit. Das Recht auf unmittelbaren Einblick in die von den Behörden hergestellten Dokumente erleichtert den Bürgerinnen und Bürgern den Durchblick in den Geschäftstätigkeiten und Entscheidungsprozessen des Staates.

Hans von Rütte

Was Sie schon immer über den Staat wissen wollten, aber nie zu fragen wagten …

Andreas Kellerhals
Präsident VSA/AAS
Direktor des Schweizerischen Bundesarchivs
Bern

Das Öffentlichkeitsprinzip ist auf dem Vormarsch, auch in der Schweiz. Auf Bundesebene ist das Bundesgesetz über die Öffentlichkeit der Verwaltung vom Parlament verabschiedet worden und soll am 1. Januar 2006 in Kraft treten. In einigen Kantonen gibt es vergleichbare Gesetze bereits seit mehreren Jahren (von anderen Staaten ganz zu schweigen).

Was bedeutet das für Archive? Öffentliche Archive als Teil der öffentlichen Verwaltung sind von dieser Entwicklung in dreifacher Weise betroffen:

Zuerst einmal unterliegen nun auch die Unterlagen öffentlicher Archive dem Prinzip öffentlicher Zugänglichkeit, was sie zu grösserer Transparenz verpflichtet. Das ist zu begrüssen. Wir haben wiederholt darauf hingewiesen, dass damit auch die Geschäftstätigkeit des Archivs selber nachvollziehbar dokumentiert sein muss. Das gilt sowohl für Fragen der Zugänglichkeit, das heisst für Zugangsbewilligungen und Zugangsverweigerungen, als auch für Fragen der Bewertung usw.

Gleichzeitig werden **zweitens** die bisherigen Zugangsregelungen zum Archivgut revisionsbedürftig oder gar obsolet, kann doch, was bereits einmal öffentlich zugänglich gewesen ist, im Archiv nicht vor dem Zugriff der Forschung «geschützt» werden.

◆

Grundsätzlich ist eine Liberalisierung des Zugangs zum Archivgut zu begrüssen; eine solche spiegelt sich im internationalen Trend zur weiteren Verkürzung der Schutzfristen. Bei der Vorbereitung des Bundesgesetzes über die Archivierung waren 30 Jahre noch internationaler Durchschnitt, heute sind es bereits 20 bis 25 Jahre. Weitere Verkürzungen der Schutzfristen werden nicht auf sich warten lassen, unter den Bedingungen des Öffentlichkeitsprinzips schon gar nicht. Das entspricht der Idee des so genannten *records continuum*.

Für bestimmte Kategorien oder Typen von Unterlagen wird es aber auch weiterhin Ausnahmeregelungen respektive nur eingeschränkten Zugang geben. Dafür braucht es klare Regeln, aber immer auch eine interpretierende Auslegung der Gesetze und eine Abwägung verschiedener Rechtsgüter.

◆

Neben der Abwägung von Rechtsgütern ist die Koordination zwischen verschiedenen Gesetzen notwendig. Das Öffentlichkeitsprinzip kann nicht nur in einen Widerspruch zu Archivierungsgesetzen geraten, sondern auch zu Datenschutz- oder etwa Urheberrechtsgesetzen[1]. Da nicht alle Erlasse, die den Zugang zum Archivgut regeln, eine einheitliche Stossrichtung aufweisen, kann dies, unter dem Druck von Datenschutz und Urheberrecht, statt grössere Transparenz sogar eine Rearkanisierung der Verwaltungstätigkeit zur Folge haben. Denn gerade bei der Umsetzung des Datenschutzes zeigt sich oft eine einseitige Betonung von Schutzansprüchen. Darunter leiden nicht nur Archive, daran können auch E-Government-Initiativen scheitern, wie der Delegierte für die Informatikstrategie des Bundes, Jürg Römer, im

[1] Vgl. dazu die Beiträge in *Arbido* 2005/4 zu den Audioquellen mit interessanten, teilweise diskussionsbedürftigen Ausführungen zu den urheberrechtlichen Aspekten.